

10 Steuertipps für Familien

zusammengestellt vom Katholischen Familienverband

1. Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die Kosten für Krippe, Kindergarten, Tagesmütter, Leihomas, Nachmittagsbetreuung incl. Mittagessen, Schulschikurs, Sportwoche, Ferienbetreuung u.ä. steuerlich geltend gemacht werden; maximale Höhe: 2.300 Euro pro Kind und Jahr. Beantragt werden die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit Formular L1k; Belege müssen nicht mitgeschickt werden, trotzdem bitte 7 Jahre aufheben; sie können vom Finanzamt verlangt werden.

2. Kinderfreibetrag

Für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate pro Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, steht ein Kinderfreibetrag von 440 Euro jährlich zu. Beantragen beiden Elternteile den Kinderfreibetrag für dasselbe Kind, dann beträgt dieser 300 Euro jährlich pro Elternteil. (Achtung: Die mit der Steuerreform 2015 ausgehandelte Erhöhung kommt frühestens mit der Arbeitnehmerveranlagung 2016 zur Anwendung!). Geltend gemacht wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1k, dieses Formular muss für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ausgefüllt werden.

3. Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht und der Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Der AVAB beträgt für ein Kind 494 Euro, für das zweite erhöht er sich um 175 Euro und für jedes weitere erhöht er sich um 220 Euro.

4. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Als Alleinerzieher/in gilt, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist oder ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht. Der AEAB beträgt für ein Kind 494 Euro, für das zweite erhöht er sich 175 Euro und für jedes weitere erhöht er sich 220 Euro.

5. Negativsteuer beantragen

Wenn gar kein Einkommen oder kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen wird, stehen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag trotzdem zu. Sie müssen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden. Bezieht ein Arbeitnehmer ein so niedriges Einkommen, dass keine Lohnsteuer anfällt, werden 50 Prozent der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 400 Euro jährlich rückerstattet. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale erhöht sich der zurückerstattende Betrag auf höchstens 500 Euro. Die Erstattungen müssen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden.. Der Antrag kann 5 Jahre rückwirkend gestellt werden.

6. Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag erhalten Sie, wenn im betreffenden Kalenderjahr für zumindest drei Kinder zumindest teilweise Familienbeihilfe bezogen wurde. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro /Jahr nicht übersteigen. Der Mehrkindzuschlag beträgt 20 Euro pro Monat und wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1, E1 od. E4 beantragt.

7. Unterhaltsabsetzbetrag

Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt monatlich für das 1. Kind 29,20 Euro, für das 2. Kind 43,80 Euro und für das 3. und jedes weitere Kind 58,40 Euro. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1k beantragt.

8. Auswärtige Berufsausbildung

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Schülern und Lehrlingen stellt der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort der Eltern entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar, die Universität muss mindestens 80 km entfernt sein. Der monatliche Pauschalbetrag hierfür beträgt 110 Euro, er steht auch in den Ferien zu; zu beantragen im Formular L1k.

9. Außergewöhnliche Belastung

Kosten für Zahnspangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaus honorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können - soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden - abzüglich eines Selbstbehalts mit dem Formular L1k beantragt werden. Bei einer Behinderung (mind. 25%) können Krankheitskosten ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Auch Krankheitskosten für den Ehe/Partner können bei Alleinverdienern abgesetzt werden. Die Beantragung erfolgt ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2016 mit dem Formular L1 a b.

10. Kinder mit Behinderung

Die tatsächlichen Kosten der Behinderung wie Kosten für Therapien, Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel, Schulgeld für Behindertenschulen oder – werkstätten, besondere Anschaffungen (vermindert um Ersatz durch Versicherung oder allfälliges Pflegegeld), können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zu beantragen sind sie mit dem Formular L1k.

Haftungsausschluss: Alle Angaben trotz genauer Recherche ohne Gewähr. Euro-Beträge zum Teil gerundet, weitere gesetzliche Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen erteilen Finanzamt und Steuerberater. Stand 10. Februar 2017